

Informationen für BewohnerInnen und ihre Angehörigen

Pflegewohnngeld und Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege und Pflegewohnngeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als BewohnerIn einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

1. Pflegewohnngeld

Das Pflegewohnngeld wird nach den Voraussetzungen des Landespflegegesetzes NRW und seinen Verordnungen gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Vermögen **10.000 €** bei Alleinstehenden, **bzw. bei Ehegatten 15.000 €** nicht überschreitet.

Weiter muss es sich um einen dauerhaften Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf mindestens mit Pflegegrad II anerkannt sein.

Erst wenn Ihr Vermögen die oben genannten Grenzen erreicht hat, kann Pflegewohnngeld nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich **nur von uns als Einrichtung** beantragt werden. Dazu sind wir nur in der Lage, wenn uns die erforderlichen Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Vermögen sowie ggf. zum Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners zur Verfügung gestellt werden. Dazu lassen wir Ihnen ein Formular zukommen, in dem Sie diese Angaben machen. Geben Sie dieses Formular mit den entsprechenden Unterlagen bitte beim Sozialdienst oder der Verwaltung ab.

Ändern sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem späteren Zeitpunkt so, dass nun eine Antragstellung möglich wird, bitten wir Sie, unsere Verwaltung hierüber frühzeitig und umgehend zu informieren.

Pflegewohnngeld kann nach der Antragstellung für **maximal drei Monate rückwirkend** von der Behörde bewilligt werden.

Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an das zuständige Sozialamt oder an unsere Verwaltung.

2. Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Sozialhilfe kann in Frage kommen, wenn die Heimkosten auch mit Pflegewohnngeld nicht aus Ihrem laufenden Einkommen und aus Ihrem Vermögen sowie ggf. dem laufenden Einkommen und Vermögen des Ehepartners gedeckt werden können. Geschütztes Vermögen ist dabei ein Geldbetrag unter 5.000 € (bei Ehepaaren 10.000 €). Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an.

Die Zahlung von Hilfe zur Pflege ist von einem formellen Antrag abhängig, der nur von **Ihnen selbst** bzw. einem Bevollmächtigten beim Sozialamt gestellt werden kann. Erst ab Bekanntwerden der Notlage der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger (des letzten Wohnortes) kann Hilfe zur Pflege geleistet werden.

Diese Informationen sind ohne Gewähr. Nähere Auskünfte erteilt das Sozialamt.